

Die von Bundesministerien, Bundesagentur für Arbeit und Ländern bereitgestellten Mittel werden in einigen Fällen durch EU-Mittel ergänzt. Die entsprechenden Programme werden durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert. Je nach Zielgebiet liegt der Kofinanzierungssatz bei bis zu 50% oder 75%. In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen insgesamt ca. 9,4 Mrd. € für Bund und Länder zur Verfügung. Allerdings ist laut ESF derzeit keine Auskunft darüber möglich, in welcher Höhe in den einzelnen Jahren tatsächlich Ausgaben für die berufliche Aus- und Weiterbildung aus ESF-Mitteln getätigt wurden. Die unter Prioritätsachse B der Programmstruktur zu subsumierenden Ausgaben dienen fast vollständig der Weiterbildung.³⁰³ Über die gesamte Förderperiode stehen Bund und Ländern hierfür insgesamt 2,84 Mrd. € zur Verfügung. Aber auch die übrigen Prioritätsachsen können Ausgaben mit Bezug zur beruflichen Aus- und Weiterbildung enthalten, sodass sich die jährlich der Aus- und Weiterbildung zugutekommenden ESF-Mittel größenordnungsmäßig zwischen 0,5 und 1 Mrd. € bewegen dürften. Die ESF-Mittel für Weiterbildung dürfen den in Tabelle B3.5-1 aufgeführten aber nicht in voller Höhe zugeschlagen werden, da sie in den Haushaltstiteln der Ministerien bereits berücksichtigt sein können. Nicht alle Ministerien weisen die verwendeten ESF-Mittel separat aus. Eine Aussage darüber, wie stark sich der Finanzierungsbeitrag der öffentlichen Hand durch ESF-Zuschüsse im Vergleich zur Tabelle B3.5-1 noch erhöht, ist daher nicht ohne Weiteres möglich.

(Normann Müller)

B4 Fortbildungsordnungen

B4.1 Regelungen des Bundes für die berufliche Fortbildung und Umschulung

Rechtsgrundlagen für Fortbildungs- und Umschulungsregelungen **E** sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Handwerksordnung (HwO), das Seemannsgesetz³⁰⁴ und das Bundesbeamtengesetz.

E Fortbildungsordnungen

In Fortbildungsordnungen werden das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen definiert. Dazu werden Rechtsverordnungen erlassen, in denen die Anforderungen festgelegt werden, die durch die Absolvierung von Prüfungen zu einem staatlich anerkannten Fortbildungsberuf führen. BBiG und HwO bestimmen außerdem, was in Fortbildungsordnungen festzulegen ist (§ 53 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HwO):

- die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
- das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
- die Zulassungsvoraussetzungen sowie
- das Prüfungsverfahren.

Insgesamt gibt es **203** Regelungen des Bundes für die berufliche Fortbildung und Umschulung (Stand: 01.10.2008). Es sind folgende bundesweit geltende Regelungen zu unterscheiden (Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung 2009):

- 90 Rechtsverordnungen bei handwerklichen Meisterprüfungen → **Tabelle B4.1-1 Internet**
- 14 fortgeltende³⁰⁵ Regelungen bei handwerklichen Meisterprüfungen → **Tabelle B4.1-2 Internet**
- 44 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen → **Tabelle B4.1-3 Internet**
- 54 Regelungen zur beruflichen Fortbildung → **Tabelle B4.1-4 Internet**
- 1 Rechtsverordnung zur Regelung der beruflichen Umschulung → **Tabelle B4.1-5 Internet**

Die Tabellen sind zugänglich unter: www.bibb.de/datenreport2010.

303 A: Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist, B: Verbesserung des Humankapitals, C: Beschäftigung und soziale Integration, D: technische Hilfe, E: transnationale Maßnahmen

304 Es liegen keine Regelungen vor.

305 Diese Regelungen gelten fort, da sie vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes 1969 erlassen wurden.

In den Jahren 2005 bis 2008 wurden insgesamt 52 Regelungen des Bundes für die berufliche Fortbildung erlassen.

25 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung (HwO) wurden modernisiert, jeweils 5 weitere Rechtsverordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung wurden neu geschaffen bzw. modernisiert. Von 17 weiteren Regelungen zur beruflichen Fortbildung, bei denen es sich nicht um Meisterprüfungen handelt, waren 12 neu und 5 wurden modernisiert.

Weitere Regelungen

Regelungen der zuständigen Stellen für die berufliche Fortbildung

Falls das zuständige Bundesministerium berufliche Fortbildungsmaßnahmen durch Rechtsverordnungen nicht regelt, haben die zuständigen Stellen nach § 54 BBiG bzw. § 42a HwO die Möglichkeit, Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen zu erlassen. Rechtsvorschriften für Umschulungsprüfungen können die zuständigen Stellen nach § 59 BBiG bzw. § 42f HwO erlassen, falls das zuständige Bundesministerium berufliche Umschulungsmaßnahmen durch Rechtsverordnungen nach § 58 BBiG bzw. § 42e HwO nicht regelt.

Insgesamt gibt es **3.020** Rechtsvorschriften von zuständigen Stellen zu **688** Fortbildungsberufen. **37** Rechtsvorschriften von zuständigen Stellen zu **23** Umschulungsregelungen wurden erlassen.

Landesrechtliche Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen

Wie die Ausbildung in den Berufen im Gesundheitswesen wird auch die Weiterbildung überwiegend in berufsbildenden Schulen durchgeführt, die den Schulgesetzen der Bundesländer unterstehen (§ 3 Abs. 1 BBiG), oder unterliegt bundesgesetzlichen Regelungen, die nach § 105 BBiG unberührt bleiben. Es gibt **210** landesrechtliche Regelungen für **152** Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen.

(Anna Maria Kuppe, Joachim von Hagen)

B4.2 Neuere strukturelle Entwicklungen

Die Schaffung neuer Fortbildungsordnungen gehört zu den wichtigen Aufgaben der Berufsbildungspolitik. Mit den Fortbildungsordnungen sollen nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten auf den unterschiedlichsten Ebenen erschlossen werden. Abschlüsse als Meister, Fachwirte und Fachkaufleute befähigen dazu, in den Betrieben gehobene Sach- und Führungsaufgaben wahrzunehmen (2. Ebene). Die Abschlüsse der sogenannten 3. Fortbildungsebene sollen auch eine Alternative zu einem Hochschulstudium darstellen.

Bundeseinheitliche Fortbildungsordnungen sind darüber hinaus ein wichtiges Indiz für die Durchlässigkeit und Transparenz im berufsbildenden Bereich. Nachfolgend werden ausgewählte Verordnungen vorgestellt.

Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik

Nach Inkrafttreten der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik³⁰⁶ gilt auch noch die im Juli 2002³⁰⁷ novellierte Verordnung Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik³⁰⁸ mit fachrichtungsspezifischer Ausrichtung in Bühne/Studio, Beleuchtung und Halle weiter. Die neue Fortbildungsordnung verzichtet auf diese Ausrichtungen, da nach herrschender Meinung die bisherige Trennung in Fachrichtungen nicht mehr den Anforderungen der Veranstaltungsbetriebe entspricht. So soll ermöglicht werden, dass bei den Industrie- und Handelskammern die Fortbildungsprüfung alternativ nach neuer oder alter Verordnung abgelegt werden kann.

³⁰⁶ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom 21. August 2009 (BGBl. 56, S. 2920).

³⁰⁷ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 29. Juli 2002 (BGBl. 53, S. 2905).

³⁰⁸ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. 7, S. 118).

Eine Evaluation beider Fortbildungsordnungen soll stattfinden. Damit sollen Erkenntnisse über die Akzeptanz beider Regelungen in der Praxis gewonnen werden als Grundlage für eine mögliche Überarbeitung der vorliegenden Verordnungen bzw. deren Zusammenlegung. Nach den gegenwärtigen Vorstellungen sollen beide Verordnungen am 31. Dezember 2015 außer Kraft gesetzt werden.

(Gert Zinke)

Elektrotechnik-Weiterbildungssystem

Mit der Verordnung über die Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik³⁰⁹ wurde 2002 ein neues Konzept der Verknüpfung von Aus- und Weiterbildung in die Praxis eingebracht.

Die Fortbildungsordnungen bauen auf den jeweiligen bestehenden Ausbildungsberufen³¹⁰ auf.

Für die Elektrobranche besteht seit August 2009 ein gestuftes Weiterbildungssystem → **Schaubild B4.2-1**, das sich im Aufbau am IT-Weiterbildungssystem orientiert. Es beginnt mit der Ebene der Spezialisten und setzt sich fort mit 2 Profilen auf der Professional-Ebene. Die in der Verordnung enthaltenen Profile sind arbeits- und geschäftsprozessorientiert angelegt und stellen eine Alternative zum Meister/zur Meisterin dar.

Der Einstieg in die Fortbildung setzt im Regelfall außer einer Berufsausbildung auch unterschiedlich lange einschlägige Berufspraxis voraus. Die Berufspraxis muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben

Schaubild B4.2-1: Fortbildungsabschlüsse im Elektrotechnik-Weiterbildungssystem



309 Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) vom 3. Mai 2002 (BGBl. 30, S. 1547).

310 Verordnung über die Berufsausbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik vom 10. Juli 1997 (BGBl. 48, S. 1741).

eines Geprüften Prozessmanagers Elektrotechnik/einer Geprüften Prozessmanagerin Elektrotechnik (Process manager electric/electronics)³¹¹ haben. Die Spezialistenprofile (Systemspezialist Elektrotechnik/Systemspezialistin Elektrotechnik, Fertigungsspezialist Elektrotechnik/Fertigungsspezialistin Elektrotechnik, Montagespezialist Elektrotechnik/Montagespezialistin Elektrotechnik und Servicespezialist Elektrotechnik/Servicespezialistin Elektrotechnik) beschreiben die inhaltlichen Standards, die für eine Zulassung zur Prüfung zum Geprüften Prozessmanager Elektrotechnik/zur Geprüften Prozessmanagerin Elektrotechnik erforderlich sind. Sie bilden im Bereich der beruflichen Fortbildung das Verbindungsglied zwischen der Ebene der Erstausbildung und der Ebene der operativen Professionals. Mit den bundeseinheitlichen IT- und Elektrotechnik-Weiterbildungssystemen wurden entscheidende Ansätze zur Verzahnung von Aus- und Fortbildung vorgelegt.

(Harald Schenk)

Professionalisierung des Bildungspersonals

Die gewachsenen pädagogischen Herausforderungen in der Gestaltung von Aus- und Fortbildung erfordern eine entsprechende Professionalisierung des Ausbildungspersonals. Mit den 2009 erlassenen Rechtsverordnungen Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin³¹² und Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin³¹³ wird dem Ausbildungspersonal eine Möglichkeit zur pädagogisch-professionellen Qualifizierung geboten.

Die Fortbildung zum Geprüften Aus- und Weiterbildungspädagogen/zur Geprüften Aus- und Weiterbildungspädagogin ist ein Qualifikationsangebot auf der Meisterebene. Schwerpunkte sind Qualifikationen

zur pädagogisch-professionellen Lernbegleitung von Auszubildenden, zur Anleitung ausbildender Fachkräfte sowie zur Planung und Organisation der betrieblichen Berufsausbildung. Großen Raum nehmen Lernpsychologie sowie Jugend-, Erwachsenen- und Sozialpädagogik ein. Die Schwerpunkte des Qualifikationsangebots der Fortbildungsordnung Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin liegen bei Management- und Entwicklungsdienstleistungen, bei spezialisierten berufspädagogischen Funktionen sowie in der Personalentwicklung. Der Fortbildungsabschluss Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin wird auf die Prüfung zum Berufspädagogen/zur Berufspädagogin angerechnet.

(Ulrich Blötz)

311 Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Prozessmanager Elektrotechnik/Geprüfte Prozessmanagerin Elektrotechnik (Process manager electric/electronics) vom 10. August 2009 (BGBl. 54, S. 2841).

312 Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin vom 21. August 2009 (BGBl. 56, S. 2934).

313 Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin vom 21. August 2009 (BGBl. 56, S. 2927).

B4.3 Expertisen im Vorfeld der Gestaltung von Fortbildungsordnungen

Expertise zur Fortbildung im nicht-technischen öffentlichen Dienst

Im Rahmen eines Entwicklungsprojektes des BIBB wurden die Strukturen im Fortbildungsbereich des öffentlichen Dienstes untersucht und Fortbildungsbedarfe im nichttechnischen Dienst erfasst. Es zeigte sich, dass die klassische allgemeine Verwaltung seit Anfang der 90er-Jahre eine nachhaltige Entwicklung zur Sicherstellung einer Aufstiegsfortbildung (Fachwirt) ihrer Beschäftigten unternommen hat – mit Ausnahme des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz. In Bayern und Schleswig-Holstein sowie in der Wehrverwaltung des Bundes gibt es keine bundeseinheitlichen Fortbildungsregelungen (§ 54 BBiG); es werden vielmehr interne Fortbildungslehrgänge angeboten.

Im Bereich der Medien- und Informationsdienste der allgemeinen Verwaltung wurde 2006 eine Empfehlung zum Erlass einer Aufstiegsfortbildung Fachwirt/-in für Informationsdienste vorgelegt. Allerdings wurde bisher in Hessen und künftig im Bereich des Bundesverwaltungsamtes eine entsprechende Fortbildungsregelung umgesetzt. In der Justiz, der Bundesagentur für Arbeit sowie z. T. im Landesbereich der Renten- und Krankenversicherungen gibt es gegenwärtig keine qualifizierenden Weiterbildungsmöglichkeiten nach einer Berufsausbildung. Im Sozialversicherungsbereich gibt es gegenwärtig nur vier bundeseinheitliche Fortbildungsordnungen.

Unter bildungspolitischen Gesichtspunkten ist eine Ausweitung bundeseinheitlicher Fortbildungsordnungen für den öffentlichen Dienst anzustreben. Mit der Untersuchung werden vielfältige Ansatzpunkte und Modelle für die zukünftige Gestaltung der Fortbildungsordnungen im öffentlichen Dienst zur Diskussion gestellt.³¹⁴

(Martin Elsner)

314 Siehe: www.bibb.de/de/wlk29958.htm.

Expertise zum Geprüften Fachwirt/ zur Geprüften Fachwirtin im Sozial- und Gesundheitswesen

Die Umbrüche im Gesundheits- und Sozialwesen verändern auch die bestehenden Qualifikations- und Berufsstrukturen. Dieser Strukturwandel hat Auswirkungen auf die Weiterbildung von – für die Umsetzung der veränderten Rahmenbedingungen verantwortlichen – Fach- und Führungskräften in mittleren Positionen. Gegenwärtig existiert eine Vielzahl von unterschiedlichen³¹⁵ Qualifizierungsmöglichkeiten im mittleren Managementbereich des Gesundheits- und Sozialwesens. Die erheblich steigende Absolventenzahl (75 im Jahr 2002 und 938 im Jahr 2006)³¹⁶ zeigt die hohe Akzeptanz dieser Qualifizierungen. Dabei wird deutlich, dass sich die Absolventen aus unterschiedlichen Ausbildungsberufen rekrutieren; sie reichen von nicht ärztlichen Gesundheitsberufen bis zu kaufmännisch-verwaltenden Berufen → **Tabelle B4.3-1**.

In einer Expertise hat das BIBB die bestehenden Weiterbildungsangebote bzw. -verordnungen sowie die Verwertbarkeit der erworbenen Kompetenzen im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens untersucht. Darüber hinaus wurden Tätigkeitsbereiche, Aufgabenfelder sowie Qualifikationsanforderungen für eine berufliche Fortbildung nicht ärztlicher Gesundheitsberufe ermittelt. Die Untersuchung ergab, dass es einen beträchtlichen Bedarf an qualifiziertem Personal mit Führungs- und Managementkompetenzen gibt. Haupteinsatzbereiche sind stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege, größere ambulante medizinische Versorgungseinrichtungen sowie Jugendhilfe und Behindertenbetreuung. Schwerpunkte des

315 Fortbildungsregelungen auf Kammerebene gemäß § 54 BBiG, landes-, themen-, träger- und einrichtungsspezifische Weiterbildungsangebote und Bachelorstudien-gängen. Seit 2001 haben sukzessive einzelne Industrie- und Handelskammern, Ärztekammern sowie eine Zahnärztekammer Rechtsverordnungen nach § 54 BBiG im Bereich des mittleren Managements im Gesundheits- und Sozialwesen in Kraft gesetzt. Zurzeit bestehen in ca. 50 Kammern in Deutschland vergleichbare Regelungen. Sie weisen unterschiedliche Berufsbezeichnungen auf, und auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung ist nicht in allen Regelungen identisch.

316 Vgl. Datenblatt zu Fortbildungsprüfungen auf dem BIBB-Internetportal Aus- und Weiterbildungsstatistik (AUSWEITSTAT) auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. 12.): <http://berufe.bibb-service.de/z/w/30/86103510.pdf> (Stand 22.02.2010).

Tabelle B4.3-1: **Erlerner Ausbildungsberuf**

	in %
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	25,1
Gesundheits-/Krankenpfleger/-in	19,7
Bürokaufmann/-frau, Einzelhandelskaufmann/-frau, Groß- und Außenhandelskaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Hotelfachmann/-frau	13,1
Sozialversicherungsfachangestellte/-r	10,7
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	5,0
Rettungsassistent/-in	4,1
Pädagoge/-in, Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Sonder-/Heilpädagoge/-in	3,6
Erzieher/-in	2,7
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	2,7
Altenpfleger/-in	2,3
Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Logopäde/-in	2,3
Verwaltungsfachangestellte/-r; Steuerfachangestellte/-r	2,3
Sonstige (Maschinenschlosser/-in, Agrotechniker/-in, Studium der Germanistik, Studium der Slawistik, Medizinisch-technische/-r Laborant/-in)	2,3
Heilerziehungspfleger/-in	1,8
Hebamme/Entbindungspfleger, Heilpraktiker/-in	0,9
Kindergärtner/-in, Lehrer/-in	0,9
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	0,5

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung

neuen Tätigkeits- und Qualifikationsprofils können im Personalmanagement, in der Arbeits- und Organisationsentwicklung, im Kooperations-, Qualitäts- und Kostenmanagement sowie in der Planung/Verwaltung und im Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie liegen → **Tabelle B4.3-2**.

Mit den Ergebnissen liegen entscheidende Grundlagen für die Gestaltung innovativer und nachhaltiger Fortbildungsordnungen im Sozial- und Gesundheitswesen vor.

(Gisela Mettin, Thomas Borowiec)

Tabelle B4.3-2: **Handlungs- und Kompetenzfelder, die für eine Fortbildung im Bereich des mittleren Managements im Gesundheits- und Sozialwesen in Betracht kommen**

1. Personalmanagement
Schwerpunkte:
Personalwirtschaft
Personalführung
2. Ausbildungsmanagement
3. Qualitäts- und Projektmanagement
4. Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung
Schwerpunkte:
Betriebsorganisation
Marketing
Materialwirtschaft, Logistik
5. Kooperations- und Kommunikationsmanagement
6. Informations- und Kommunikationstechnologien, Dokumentation
7. Rechnungs-, Finanzwesen und Controlling
8. Gesundheits-(Sozial-)Ökonomie und Gesundheits-(Sozial-)Management

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung